



Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, 19. November 2024

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum
31. Dezember 2023
der

TURN2X GmbH
(vormals: Turn Energy GmbH),
München

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSAUFTTRAG	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Lage der Gesellschaft	5
II. Unregelmäßigkeiten	5
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Gesamtaussage	10
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
III. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
1. Vermögenslage	11
a) Strukturbilanz	11
2. Finanzlage	12
a) Kapitalflussrechnung	12
3. Ertragslage	13
a) Erläuterungen zur Ertragslage	13
b) Ergebnisrechnung	14
E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	15
F. SCHLUSSBEMERKUNG	19

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2023
4. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
5. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. PRÜFUNGSAUFTAG

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16. Juni 2024 der

TURN2X GmbH
(vormals: Turn Energy GmbH),
München,
- nachfolgend auch kurz „Turn“ oder „Gesellschaft“ genannt -

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden. In Ausführung dieses Beschlusses hat uns die Geschäftsführung beauftragt, den Jahresabschluss der Turn Energy GmbH zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 317 ff. HGB nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB und somit grundsätzlich nicht prüfungspflichtig.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss als Anlagen 1 bis 3 beigefügt ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Turn Energy GmbH, München.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage der Gesellschaft

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Da die gesetzlichen Vertreter unter Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt haben, können wir als Abschlussprüfer zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nicht nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Gesellschaft in einer Frühphase („StartUp“) befindet und im Geschäftsjahr 2023 keine Umsatzerlöse erzielt hat. Die angefallenen Aufwendungen des Geschäftsjahrs 2023 haben zu einem Jahresfehlbetrag von T€ 1.300 geführt und wurden aus den von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln beglichen. Insgesamt haben die Gesellschafter im Geschäftsjahr Einzahlungen in das Eigenkapital von T€ 4.237 geleistet. Zum Bilanzstichtag verfügt die Gesellschaft über ein Eigenkapital von T€ 2.943 und über freie liquide Mittel von T€ 3.033. Die Gesellschaft ist bis zur Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit und der Erzielung positiver Jahresergebnisse von der weiteren Finanzierung der Gesellschafter abhängig.

Wir verweisen zur Lagebeurteilung auf unsere Ausführungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses der Gesellschaft in Abschnitt D.II.1. und D.III unseres Berichtes.

II. Unregelmäßigkeiten

1. Sonstige Verstöße

Gemäß § 321 Abs. 1 S. 2 HGB berichten wir über bei der Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern oder falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen sowie Tatsachen aus sonstigen, nicht die Rechnungslegung betreffenden Vorschriften, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen.

Entgegen der Vorschrift des § 42a Abs. 2 GmbHG wurde der Jahresabschluss 2022 am 15. April 2024 festgestellt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften des GmbHG sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir in den Monaten August bis November 2024 in unserem Büro in Essen durchgeführt.

Der Jahresabschluss der Turn Energy GmbH für das vorhergehende Geschäftsjahr vom 18. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022, der die Grundlage für die Vergleichsangaben im Jahresabschluss vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 bildet, wurde nicht geprüft.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der Gesellschaft, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlich falschen Darstellungen in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Gesellschaft haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins der Gesellschaft durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlich falschen Darstellungen in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Angemessenheit der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir u.a. Anlagenkarteien, Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir stichprobenweise auf Basis bewusster Auswahl Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2023 eingeholt. Die Auswahl wurde u.a. anhand der Höhe der zum 31. Dezember 2023 offenen Verbindlichkeiten und zusätzlich auf Basis der Jahresverkehrszahlen getroffen.

Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns von Kreditinstituten zum 31. Dezember 2023 Bankbestätigungen zukommen lassen.

Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem ungeprüften Vorjahresabschluss übernommen wurden. Wir haben zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die nicht geprüften Vorjahreszahlen keine wesentlichen Fehler enthalten.

Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle großenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der freiwillig aufgestellte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

Von den Aufstellungserleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften wurde zulässigerweise Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichtet.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss der TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH) zum 31. Dezember 2023 entspricht den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Folgenden werden wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses nach § 264 Abs. 2 S. 1 HGB dargestellt.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist, angegeben.

III. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Das langfristige Vermögen setzt sich im Wesentlichen aus der Beteiligung an der Turn2X Asset Co I GmbH in Höhe von T€ 175 zusammen. Die kurzfristigen Vermögenswerte sind durch einen hohen Bestand an Bankguthaben in Höhe von T€ 3.033 geprägt. Das Eigenkapital hat sich bei Einzahlungen der Gesellschafter in Höhe von T€ 4.237 (davon Erhöhung des Stammkapitals T€ 9 und Einzahlungen in die Kapitalrücklage T€ 4.228) bei einem Jahresfehlbetrag von T€ 1.300 um T€ 2.937 erhöht und beträgt zum 31. Dezember 2023 T€ 2.943. Aufgrund der Eigenkapitalausstattung ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 88,3 % (Vorjahr: 26,1 %). Das kurzfristige Fremdkapital enthält im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von T€ 363.

a) Strukturbilanz

Die einzelnen Bilanzposten entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
AKTIVA						
Langfristig gebundene Vermögenswerte						
Immaterielle Vermögensgegenstände	24	0,7	0	0,0	24	-
Sachanlagen	3	0,1	0	0,0	3	-
Finanzanlagen	175	5,3	0	0,0	175	-
	202	6,1	0	0,0	202	-
Kurzfristig gebundene Vermögenswerte						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	60	1,8	2	8,7	58	> 100,0
Flüssige Mittel	3.033	91,0	21	91,3	3.012	> 100,0
Rechnungsabgrenzungsposten	37	1,1	0	0,0	37	-
	3.130	93,9	23	100,0	3.107	> 100,0
	3.332	100,0	23	100,0	3.309	> 100,0
PASSIVA						
Eigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	34	1,0	25	108,7	9	36,0
Kapitalrücklage	4.228	126,9	0	0,0	4.228	-
Verlustvortrag	-19	-0,6	0	0,0	-19	-
Jahresfehlbetrag	-1.300	-39,0	-19	-82,6	-1.281	> 100,0
	2.943	88,3	6	26,1	2.937	> 100,0
Kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	22	0,7	6	26,1	16	> 100,0
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	367	11,0	11	47,8	356	> 100,0
	389	11,7	17	73,9	372	> 100,0
	3.332	100,0	23	100,0	3.309	> 100,0

2. Finanzlage

Insgesamt hat sich der Finanzmittelfonds der Turn Energy GmbH auf T€ 3.033 erhöht. Dies ist insbesondere auf die Einzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital von T€ 4.237 zurückzuführen.

a) Kapitalflussrechnung

	2023
	T€
1. Jahresergebnis	-1.300
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	<u>25</u>
3. = Brutto-Cashflow	-1.275
4. +/- Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	14
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-59
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	357
7. - sonstige Auszahlungen (RAP)	-35
8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 4. bis 7.)	-997
9. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-22
10. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-31
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-175
12. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 9. bis 11.)	-228
13. + Einzahlungen aus Kapitalerhöhung	9
14. + Einzahlungen aus der Einzahlung in die Kapitalrücklage	<u>4.228</u>
15. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 13. und 14.)	4.237
16. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 8., 12., 15.)	3.012
17. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>21</u>
18. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 16. und 17.)	3.033

3. Ertragslage

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 14 dieses Berichtes.

Die Turn Energy GmbH wurde im Geschäftsjahr 2022 (Eintragung Handelsregister: 18. Oktober 2022) gegründet. Umsatzerlöse wurden im Geschäftsjahr 2023 nicht erzielt, so dass die Ertragslage durch die initialisierenden Aufwendungen in der Gründungsphase geprägt ist.

Der **Personalaufwand** beträgt T€ 475 und weist folgende Eckdaten auf:

	2023
	T€
Löhne und Gehälter	398
Soziale Abgaben	77
	<hr/>
	475
	<hr/> <hr/>
Anteile soziale Abgaben	19,3 %

Der Anstieg der Personalaufwendungen ist auf die erstmalige Beschäftigung von Mitarbeitern nach Gründung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 zurückzuführen. Im Jahresdurchschnitt wurden 6 Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus wurden Urlaubsrückstellungen in Höhe von T€ 2 gebildet.

Abschreibungen wurden im Geschäftsjahr 2023 in Höhe von T€ 25 vorgenommen.

Die **übrigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022
	T€	T€
Betriebsaufwendungen	67	2
Verwaltungsaufwendungen	236	16
Vertriebsaufwendungen	164	0
Übrige Aufwendungen	334	0
	<hr/>	<hr/>
	801	18
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Die Betriebsaufwendungen sind insbesondere durch die Anmietung von Büroräumlichkeiten (T€ 19) sowie die Aufwendungen für Lizenzen und Konzessionen geprägt (T€ 12). In den Verwaltungsaufwendungen sind überwiegend Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten (T€ 204) enthalten.

Die Vertriebsaufwendungen zeichnen sich im Wesentlichen durch Reisekosten (T€ 68), Werbekosten (T€ 61) und Repräsentationskosten (T€ 25) aus. In den übrigen Aufwendungen sind übernommene Aufwendungen für die Turn2X Asset Co I GmbH in Höhe von T€ 333 enthalten.

Insgesamt schließt das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 1.300 (Vorjahr: T€ 19) ab.

b) Ergebnisrechnung

	2023		2022		Ergebnis- verbesserung/ -verminderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Übrige betriebliche Erträge	1	-0,1	0	-1,1	1	-
Personalaufwand	-475	36,5	-1	5,3	-474	> 100
Abschreibungen	-25	1,9	0	0,0	-25	-
Übrige betriebliche Aufwendungen	-801	61,6	-18	95,7	-783	> 100
Jahresfehlbetrag	-1.300	100,0	-19	100,0	-1.281	> 100

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Turn Energy **GmbH**, München, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH), München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH), München - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss der TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH), München für das vorhergehende Geschäftsjahr vom 18. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022, der die Grundlage für die Vergleichsangaben im Jahresabschluss vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 bildet, wurde nicht geprüft. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem

Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensfähigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 der **TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH)**, München, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 19. November 2024 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt E. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, 19. November 2024

Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Herrmann
Wirtschaftsprüfer

Marcel Manke
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

1

TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH),
München

Bilanz zum 31. Dezember 2023

A K T I V A

	31.12.2023	31.12.2022*
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>	202.454,00	0,00
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>	3.093.098,78	22.793,49
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	36.923,10	0,00
	<u>3.332.475,88</u>	<u>22.793,49</u>

* Rumpfgeschäftsjahr 18. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022

Anlage 1
2

P A S S I V A

	<u>31.12.2023</u> €	<u>31.12.2022*</u> €
A. <u>EIGENKAPITAL</u>	2.942.687,37	5.706,35
B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>	21.769,33	5.500,00
C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>	368.019,18	11.587,14
	<u>3.332.475,88</u>	<u>22.793,49</u>

* Rumpfgeschäftsjahr 18. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022

Anlage 2

TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH),
München

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023	2022*
	€	€
1. Sonstige Erträge	1.266,95	159,40
2. Personalaufwand	475.312,47	1.356,72
3. Abschreibungen	25.338,18	0,00
4. Sonstige Aufwendungen	800.985,65	18.098,33
5. Jahresfehlbetrag	<u>-1.300.369,35</u>	<u>-19.295,65</u>

* Rumpfgeschäftsjahr 18. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022

**TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH,
München**

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Turn Energy GmbH hat ihren Sitz in München. Sie ist im Handelsregister unter HRB 280011 beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Jahresabschluss der Turn Energy GmbH wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kleinstkapitalgesellschaften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt vor Ergebnisverwendung.

Der Jahresabschluss ist in Euro aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Alle Beträge wurden - soweit nicht anders dargestellt - in T€ angegeben.

Die Angaben zu Vorjahreszahlen beziehen sich auf das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

II. ANGABEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Angaben zur Bilanz

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind mit den Anschaffungs abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die geringwertigen Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 bis einschließlich EUR 800,00 netto wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden zu ihren Anschaffungskosten oder ihrem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem als Anlage beigefügten Anlagen- spiegel zu entnehmen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie **liquide Mittel** werden zu Nennwerten bilanziert.

Der aktive **Rechnungsabgrenzungsposten** wurde in Höhe der Ausgaben des Berichtszeitraums angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Posten des Eigenkapitals sind zum Nennbetrag angesetzt. Das **gezeichnete Kapital** beträgt € 34.253,00 und ist voll eingezahlt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst. Als Zinsfuß wurde der von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bekannt gegebene laufzeitindividuelle Prozentsatz verwendet. Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihren Erfüllungsbeträgen ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten haben allesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

III. SONSTIGE ANGABEN

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum 31. Dezember 2023 folgende wesentliche finanzielle Verpflichtungen:

Es besteht ein Mietvertrag über Büroräumlichkeiten mit einer Laufzeit bis zum 31.05.2024. Hieraus resultieren verbleibende finanzielle Verpflichtungen von T€ 8.

2. Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt waren 6 Mitarbeitende beschäftigt.

3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgte durch:

- Herrn Philip Orlando Kessler, Waiblingen
- Herrn Benedikt Wolfgang Stolz, München

4. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresfehlbetrag von € 1.300.369,35 mit dem bestehenden Verlustvortrag von € 19.295,65 auf neue Rechnung vorzutragen.

München, den 18. November 2024

gez. Philip Orlando Kessler
Geschäftsführer

gez. Benedikt Wolfgang Stolz
Geschäftsführer

Anlage 3

TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH),
München

Entwicklung des Anlagevermögens in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
(Anlagenpiegel)

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen	0,00	227.792,18	0,00	227.792,18	0,00	25.338,18	0,00	25.338,18	202.454,00	0,00
	0,00	227.792,18	0,00	227.792,18	0,00	25.338,18	0,00	25.338,18	202.454,00	0,00

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH), München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH), München - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss der TURN2X GmbH (vormals: Turn Energy GmbH), München für das vorhergehende Geschäftsjahr vom 18. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022, der die Grundlage für die Vergleichsangaben im Jahresabschluss vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 bildet, wurde

nicht geprüft. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem

Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 19. November 2024

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Herrmann
Wirtschaftsprüfer

Marcel Manke
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist im **Handelsregister** unter HRB 280011 beim Amtsgericht München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag existiert in der Fassung vom 11. Oktober 2024.

Sitz der Gesellschaft und Ort der Geschäftsführung ist München.

Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion, der Erwerb und Vertrieb von synthetisch erzeugten Energieträgern, wie beispielsweise aber nicht ausschließlich grüner Wasserstoff oder synthetisch erzeugtes Methan.

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Das **Stammkapital** der Gesellschaft beträgt € 34.253. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Der **Geschäftsführung** gehören an:

Philip Orlando Kessler, Waiblingen,
Benedikt Wolfgang Stolz, München.

Prokurist der Gesellschaft ist:

Dominik Schollenberg, Frankenthal.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

Auf der **Gesellschafterversammlung** vom 15. April 2024 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag von € 19.295,65 auf neue Rechnung vorzutragen.

Wirtschaftliche Grundlagen

Die Gesellschaft betreibt ihre Geschäftstätigkeit in gemieteten Räumen in München.

Das **Personal** der Gesellschaft betrug durchschnittlich während des Geschäftsjahres 6,0 Arbeitnehmer.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München unter der Steuer-Nr. 143/188/31433 geführt.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.